

Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten-Controlling e.V.

Finanzamt HN
z. Hd. Herrn Bauer

Heilbronn

per Fax an: 07131-104-3000

**Allgemeines Parlamentarisches
Abgeordneten-Controlling e.V.**

Postfach 1551 , 74172 Neckarsulm

Tel: +49 (0)7132 386615

Fax: +49(0)7132 386614

www.apac.de mail@apac.de

Ihr Zeichen: 65209/10735 SG: 31/05

Neckarsulm, 19.10.2005

**Einspruch gegen den Freistellungsbescheid
Ihr Schreiben vom 13.10.2005**

Sehr geehrter Herr Bauer,

wir danken Ihnen für Ihr erfreuliches Schreiben vom 13.10.2005.

Allerdings können wir einige Ausführungen nicht nachvollziehen.

Herr Neumaier hat uns im Jahre 1998 die Einheit

1. „ Förderung des demokratischen Staatswesens (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
2. in Verbindung mit entsprechend den Hinweisen in Abschnitt C gilt deshalb folgendes: Die Körperschaft ist vorläufig berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden absetzbar.

zuerkannt !!!

Sie, sowie Ihre Mitarbeiter konnten dieser Einstufung nicht folgen. Damit ist zwingend zu folgern, dass die **gesamte Einstufung** nicht rechens war, denn Herr Neumeier hat **in Verbindung** ausgeführt.

Deshalb ist auch seine Einstufung als **Förderung des demokratischen Staatswesens** **nichtig**.

Deshalb bedarf es keiner **Streichung** irgendeines eingetragenen Zweckes, denn er hatte eine Einheit angenommen, die das Finanzamt durch **nachträgliche Meinungskorrektur** in Frage gestellt hat.

Deshalb war der Eintrag falsch. Er hätte als solcher nie eingetragen werden dürfen-

Also besteht er in toto nicht.

Wenn Sie behaupten, dass laut Satzung dieser Eintrag so vorzunehmen wäre, müsste er im Nachhinein eingetragen werden. Voraussetzung allerdings ist, dass er so in der Satzung wiedergegeben ist.

Dies ist nicht der Fall.

Weshalb dieser Passus im Nachhinein auch nicht eingetragen werden kann !!

➤ **Lassen Sie uns die Satzung Wort für Wort durchgehen:**

Als erstes ist festzustellen, dass „ Förderung des demokratischen Staatswesens “ mit **keiner Silbe** erwähnt wird.

Diese wörtliche Widerspiegelung in den Ausführungen § 48 Abs.2 Anlage 1 Abschnitt A und B war bei Ihnen jedoch die **Voraussetzung** für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen !! Diese **wörtliche Widerspiegelung** in unserer Satzung ist natürlich auch die Voraussetzung für eine mögliche Eintragung: „ Förderung des demokratischen Staatswesens “.

Jedoch ist in unserer Satzung § 2 das Synonym für **Bilden** nämlich **Unterrichten** wörtlich erwähnt:

„ indem er die Öffentlichkeit über die politischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet “.

Öffentlichkeit sowie **Allgemeinheit** steht als Synonym für **Volk** . Es würde in den Ohren eines Unterrichtenden, sprich Schulmeisters grausam klingen, mehrmals das gleich Wort zu benutzen, es sei denn man muss es für einen wirklich unbedarften Leser so unbedingt herausheben, dass dieser es auch wirklich kapiieren müsste !!

Ein Schulmeister hat die edle Aufgabe seine Schüler „... auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern indem er beratend oder kontrollierend auf...“ sie einwirkt.(der Verein: auf alle sprich Öffentlichkeit einwirkt.)

„Zweck des Vereins ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, indem er beratend oder kontrollierend auf die Politik einwirkt... “

Das ist unter den Begriffen unterrichten oder bilden zu verstehen.

➤ **Als nächstes sind einige Bildungsziele aufgeführt, wobei Absatz 2 und 4 den öffentlichen Verwaltungen besonders am Herzen liegen sollten.**

„Dabei verfolgt er zur Wahrnehmung der Belange aller Bürger wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

1. Die Politik muß **einfach, ehrlich, übersichtlich** und für den Bürger **verständlich** sein und in erster Linie die **Belange des Gemeinwesens sowie der Bürger** berücksichtigen.
2. Die **Gerechtigkeit** sollte das **oberste Ziel** zuständiger Organe sein.
3. Die zuständigen Organe müssen auf das **Wohl und die Leistungsfähigkeit** des Bürgers gebührend Rücksicht nehmen. **Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.**
4. Die zuständigen Organe müssen **bürgerfreundlich** und zum **Wohle der Bürger** zu arbeiten bereit sein, ohne ihre Macht zu missbrauchen.
5. Die **Ausgaben- und Abgabenlast** müssen auf das **Notwendige begrenzt** und gerecht verteilt werden und sollen sich auf die **soziale und hoheitliche Aufgabenstellung** des Staates beschränken.
6. Bei der **Bewirtschaftung öffentlicher Mittel** müssen die Grundsätze von **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** beachtet werden. “

➤ **Als nächstes sind einige der Mittel, mit denen wir die Bildung unters Volk bringen wollen beschrieben:**


„ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,
2. Verteilung von Informationsmaterial,
3. Gespräche mit Vertretern von Behörden und Verbänden, mit Parlamentariern, mit Politikern, mit Journalisten,
4. Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen (hearings),
5. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
6. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
7. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen. “

Wir bitten Sie höflich unseren obigen Ausführungen zu entsprechen.

Sollten Sie unseren Ausführungen nicht entsprechen können, bitten wir Sie, **da wir weder steuerberaterlich noch steuerrechtsanwaltlich vertreten sind**, uns mitzuteilen was wir unternehmen können, um übergeordnete Stellen von unseren Ausführungen zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß
(Vorstandsvorsitzender)